



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

SPD Fraktion

zu Hd. Herrn Meslien und Herrn Schulte

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.031
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2014-09-11	

**Ihre Anfrage vom 04.09.2014
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung für die Landeshauptstadt Schwerin**

Sehr geehrter Herr Meslien,
sehr geehrter Herr Schulte,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich wie folgt beantworte:

Frage 1

Welchen Finanzbedarf hat der gegenwärtige Träger zur Fortsetzung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Schwerin gegenüber der Stadt angezeigt?

Seitens des Trägers wird geltend gemacht, dass die Bemessung der Personal- und Sachkosten und die daraus resultierenden Zuwendungen des Landes lt. Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/ Verbraucherinsolvenzberatung in M-V nicht auskömmlich sei. Insbesondere sei seit Jahren keine Anpassung der Sachkosten an die allgemeine Preissteigerung erfolgt. Dies führt zu einem steigenden Eigenanteil zu Lasten des Trägers, den dieser nicht (mehr) aufzubringen bereit ist.

Abweichend vom Verfahren der Vorjahre erfolgt die Ermittlung des Förderbetrages durch das Land nunmehr „kreisscharf“ auf der Basis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Gebietskörperschaft. Damit ergibt sich ab 2014 für die Schuldnerberatungsstelle „Lichtblick“ ein reduzierter Personalbedarf an Schuldnerberatern. Ursache für die Reduzierung ist auch das Zensus- Ergebnis. Demgegenüber hatte die Schuldnerberatungsstelle über Jahre einen darüber hinaus gehenden Personalbestand an vollzeitbeschäftigten Schuldnerberater/-innen.

Gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin hat der Träger jedoch keinen zusätzlichen Finanzbedarf angezeigt oder beziffert.

Frage 2

Welche Ergebnisse haben die angekündigten Bemühungen der Oberbürgermeisterin mit Blick auf einen neuen Träger und auf die Diskussion über eine neue Beratungsstruktur bis dato erzielt?

Hausanschrift:	Öffnungszeiten:	Bankverbindungen:				
Landeshauptstadt Schwerin	Mo. 08:00 - 16:00 Uhr	Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	3 70 019 997	(BLZ 140 520 00)	BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Die Oberbürgermeisterin	Di. 08:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Bank AG Schwerin	3 096 500	(BLZ 130 700 00)	BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
Am Packhof 2 - 6	Mi. geschlossen	Postbank Hamburg	7 358 201	(BLZ 200 100 20)	BIC PBNKDEFF200	IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
19053 Schwerin	Do. 08:00 - 18:00 Uhr	VR-Bank e.G. Schwerin	28 800	(BLZ 140 914 64)	BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
	Fr. geschlossen	Commerzbank	2 027 845	(BLZ 140 400 00)	BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
Telefonzentrale: +49 385 545-0	Erweitert im BürgerBüro:	HypoVereinsbank	19 045 385	(BLZ 200 300 00)	BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Internet: www.schwerin.de	jeden 1. u. 3. Sa. im Monat					
E-Mail: info@schwerin.de	09.00 - 12:00 Uhr	Gläubiger-Ident-Nr.:	DE87 LHS0 0000 0074 24			



Bis dato erfolgten intensive Abstimmungen mit dem jetzigen Träger des Beratungsangebots, die noch nicht abgeschlossen sind. Dabei wird die Zielstellung verfolgt, die Leistungen auch 2015 fortzusetzen. Dem Träger wurde unterstützend angeboten, durch Bereitstellung von Räumlichkeiten seine Sachkosten zu reduzieren. Eine abschließende Entscheidung des Trägers hierzu steht noch aus.

Die fundierte Beratung und Unterstützung durch Stellen der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung hat sich bewährt, so dass die Landeshauptstadt Schwerin an diesem Leistungsmodell festhalten möchte. Zeitnah werden bei endgültig negativer Positionierung des Trägers Gespräche mit potentiell geeigneten Trägern geführt werden.

Frage 3

Welche weiteren Aktivitäten hat die Oberbürgermeisterin mit welchen Ergebnissen bisher unternommen, um der drohenden Schließung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle in Schwerin entgegenzuwirken?

In den vergangenen Wochen sind mit dem Träger verschiedene Gespräche geführt worden. Zielstellung aller Gespräche ist die Sicherung eines Angebots an Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung auch im Jahr 2015 beim Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH. Zur finanziellen Entlastung wurde dem Träger auch angeboten, eventuell Räumlichkeiten für die Beratungsstelle zur Verfügung zu stellen. Die kommunalen Leistungen, die die Schuldnerberatungsstelle erbringt, sind durch die entsprechenden Leistungen abgegolten. Die Entscheidung des Trägers über die Bitte der Fortführung der Schuldnerberatung zumindest in 2015 steht noch aus.

Frage 4

Nach Auffassung von Vertretern des Trägers der Schweriner Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle sollte ein gesetzlicher Rahmen für eine Beteiligung von Sparkassen bzw. Banken an der Finanzierung der öffentlichen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung geschaffen werden. Wie beurteilt die Oberbürgermeisterin diesen Vorschlag und wann wird sie ggf. entsprechende Änderungen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Präsidium des deutschen Städtetages bzw. im Vorstand des Städte- und Gemeindetages M-V bzw. als Vertreterin eines Trägers der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin initiieren?

Dieser Ansatz bedingt eine Änderung der sparkassenrechtlichen Regelungen. Inwieweit eine Förderung der Beratungsleistungen durch freiwillige Leistungen möglich wäre, kann nur von den betroffenen Gremien der Sparkasse beurteilt werden.

Frage 5

Welche Leistungen im Bereich der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung hat die Landeshauptstadt Schwerin ab dem 01.01.2015 für welche Personen bzw. welchen Personenkreis, in welchem Umfang und welcher Qualität und welchen Vorschriften zu gewähren, wenn der bisherige Träger die Einrichtung am 31.1.2014 tatsächlich schließt?

Das umfassende Leistungsportfolio der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle ist nur zu einem Teil deckungsgleich mit kommunalen Pflichtaufgaben. Dies betrifft die Gewährung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a Nr. 2 SGB II. Kunden des Jobcenters können danach Schuldnerberatung in Anspruch nehmen, wenn dies zu Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist. In den betreffenden Fällen erfolgt der Verweis vom Jobcenter an die Schuldnerberatungsstelle.

Im Übrigen kann Schuldnerberatung im Rahmen einer allgemeinen Sozialberatung für Beziehende von Leistungen nach dem SGB XII in Betracht kommen. Die Finanzierung der

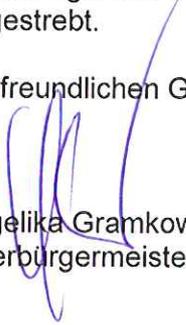
Beratungsleistungen für die Kunden nach SGB II bzw. SGB XII erfolgte in Form pauschaler Zuwendungen und kofinanzierend nach den Regelungen der Richtlinie zur Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in M-V.

Detaillierte Fallzahlen hierzu liegen hier nicht vor, werden jedoch zeitnah beim Träger erhoben.

Für die Aufgaben nach dem Verbraucherinsolvenzrecht, dem Beratungshilfegesetz sowie den Regelungen im Vollstreckungsrecht bzgl. der sog. Pfändungsschutzkonten ist eine kommunale Zuständigkeit nicht gegeben.

Sollte der bisherige Träger die Leistung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in 2015 nicht fortführen, wird zumindest für die Pflichtaufgaben die Leistungsgewährung in eigener Zuständigkeit in Betracht gezogen oder durch Inanspruchnahme eines anderen freien Trägers angestrebt.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin